**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1028**

17. 11. 77

Sachgebiet 613

# Verordnung

## der Bundesregierung

## Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/77 — Erhöhung des Zollkontingents 1977 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „363 000 t" ersetzt durch: „521 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 821. Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

## Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontigent für die Einfuhr von Bananen" [1]) für das Kalenderjahr 1977 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1976.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1976 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/77 — Zollkontingent 1977 für Bananen) vom 2. Februar 1977 [2]) ein Zollkontingent in Höhe von 363 000 t eröffnet.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 74

(3) Nach Vorliegen der Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1976 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge zunächst auf 521 000 t (351 000 t Grundkontingent + 170 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um vorläufig 170 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Über eine weitere Erhöhung des Zollkontingents für 1977 wird nach Abschluß der Konsultationen mit den AKP-Staaten über evtl. Liefermöglichkeiten dieser Staaten entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 129/77 — vom 17. Oktober 1977.*
*Verkündet am 12. Oktober 1977 im Bundesgesetzbl. II S. 1124.*

*Federführend: Bundesminister der Finanzen.*